

**Antrag der Fraktion der CDU****Änderung des Bremischen Wahlgesetzes**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

**Gesetz zur Änderung des Bremischen Wahlgesetzes**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

## § 1

Das Bremische Wahlgesetz (BremWahlG) vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndG vom 4. März 2014 (Brem.GBl. S. 176), wird wie folgt geändert:

1. § 38 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die bei der Wahl beteiligten Parteien und Wählervereinigungen können auf Antrag beim Landeswahlleiter innerhalb der Einspruchsfrist die Stimmzettel einsehen.“
  - b) Der bisherige § 38 Absatz 4 wird neuer Absatz 5 und nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Wird im Rahmen eines Einspruchsverfahrens aufgrund eines Beschlusses des Wahlprüfungsgerichts das Wahlergebnis für ungültig erklärt, so beginnt die Frist nach § 38 Abs. 2 Satz 1 nicht erneut.“
  - c) Der bisherige § 38 Absatz 5 wird neuer Absatz 6.
2. Nach § 39 wird folgender neuer § 39a eingefügt:

## „39a

## Neuauszählung der Stimmzettel

- (1) Werden dem Landeswahlleiter im Einspruchsverfahren nach § 38 oder im Beschwerdeverfahren nach § 39 Tatsachen bekannt, nach denen Fehler bei der Stimmauszählung überwiegend wahrscheinlich erscheinen, so kann der Landeswahlleiter eine erneute Auszählung oder Teilauszählung der Stimmzettel durchführen.
- (2) Findet eine erneute Auszählung nach Absatz 1 statt, so ist das endgültige Wahlergebnis erneut festzustellen und bekanntzugeben.
- (3) Gegen ein nach Absatz 2 festgestelltes und bekanntgegebenes endgültiges Wahlergebnis sind Rechtsmittel unzulässig.“

## § 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Begründung**

Zu § 1 Nr. 1a)

Die an der Wahl beteiligten Parteien und Wählervereinigungen sollen innerhalb der Einspruchsfrist die Möglichkeit erhalten, die Stimmzettel einzusehen. Dies soll ihnen

ermöglichen, einen Einspruch nach § 38 auch tatsächlich begründen zu können. Des Weiteren wird mit der Änderung der Umweg auf Einsicht in die Stimmzettel über ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht unnötig. Zudem erhalten die beteiligten Wählervereinigungen und Parteien einen angemessenen Zeitraum, um alle Stimmzettel durchsehen zu können.

Zu § 1 Nr. 1b)

Damit es nicht zu permanenten Verfahren vor dem Wahlprüfungsgericht kommt, beginnt die Einspruchsfrist nicht erneut für das für ungültig erklärte Wahlergebnis. Auch sollen beteiligte Wählervereinigungen und Parteien, die keinen Einspruch eingelegt haben, nicht von einem erneuten Fristbeginn profitieren. Sind Wählervereinigungen oder Parteien von einem Beschluss des Wahlprüfungsgerichts betroffen, so bleibt ihnen als notwendige Beigelade in einem Verfahren vor dem Wahlprüfungsgericht die Möglichkeit der Beschwerde vor dem Staatsgerichtshof. Ein Einspruch gegen ein Wahlergebnis nach einer Neuwahl bleibt davon unberührt.

Zu § 1 Nr. 1c)

Es handelt sich nur um eine Änderung der Nummerierung.

Zu § 1 Nr. 2

Mit dem neuen § 39a soll der Landeswahlleiter die Möglichkeit erhalten, bei Fehlern bei der Stimmauszählung, die im Rahmen eines Einspruchs oder eines Beschwerdeverfahrens bekannt werden, eine erneute Auszählung oder Teilauszählung durchzuführen. Führt diese zu einem anderen Wahlergebnis, muss das endgültige Wahlergebnis erneut festgestellt und bekanntgegeben werden. Damit es nicht andauernd zu erneuten Beschwerdeverfahren gegen das endgültige Wahlergebnis kommt, sind Rechtsmittel gegen ein nach § 39a festgestelltes und bekanntgegebenes endgültiges Wahlergebnis unzulässig.

Silvia Neumeyer,  
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU